



Stadt Waghäusel
Vereinsforum 2016

Workshop Finanzen & Recht

Gesetzliche Grundlagen

Zivilrecht

Steuerrecht

Arbeitsrecht/SV Recht

Finanzen

Eigenmittel

Fremdmittel



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage ist das Zivilrecht BGB §§ 19 ff

Weiter gelten für alle Vereine **ALLE** Vorschriften aus dem

- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Sonstige Gesetze und Verordnungen
Datenschutz, Sicherheit , Kündigungsschutz, Urlaub



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Zivilrecht

- **Nicht eingetragener Verein**

Der BGH hat die Auffassung aufgegeben, der nicht eingetragene Verein sei nicht eigenständig rechtsfähig.

Seither gilt für den nicht eingetragenen, nicht wirtschaftlichen Verein im Ergebnis weitgehend das Vereinsrecht (§§ 19 ff BGB), nicht wie zuvor, das Gesellschaftsrecht (§§ 705 ff BGB).

Der nicht eingetragene Verein wird damit dem klassischen "e.V." nahezu gleichgestellt, wenn er wie ein eingetragener Verein strukturiert ist (also Satzung, Mitgliederversammlungen, Beitragsverwaltung, Vorstand etc. besitzt)



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Zivilrecht

- Nicht eingetragener Verein

Wichtige Ausnahme:

§ 54 S. 2 BGB hinsichtlich der persönlichen Haftung
des für den Verein Handelnden selbst.

Wer nämlich für einen nicht eingetragenen Verein handelt, haftet aus einem Rechtsgeschäft persönlich, das im Namen des Vereins Dritten gegenüber vorgenommen wird



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Zivilrecht

- **eingetragener Verein e.V.**

Im eingetragenen Verein, der **als juristische Person des Privatrechts** kraft Gesetzes (§ 24 ff BGB) **Rechtsfähigkeit** besitzt, sind Haftung und Handlungsfähigkeit gesetzlich klar und unzweifelhaft geregelt. Aus Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen wird allein der Verein berechtigt und verpflichtet.

Für Schulden, die dadurch dem eingetragenen Verein erwachsen, haftet nur dieser selbst. In der Praxis spielt diese gesetzliche Konstellation immer dann eine durchaus gewichtige Rolle, wenn Rechtsgeschäfte größerer Dimension auftreten (z.B. Immobilienerwerb, größere überregionale Wettkampfanstaltungen, langfristige umfangreiche Nutzungsverträge o.ä.).

In solchen Fällen erscheint es unumgänglich die Rechtsform unkompliziert und kostengünstig in die Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu überführen und damit die Anwendung des § 54 S. 2 BGB auszuschließen.



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht

- Gemeinnützigkeitsrecht
- Spendenrecht
- Tätigkeitsvergütungen
- Auslagerung von Aktivitäten
- Besonderheiten im Zweckbetrieb



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Gemeinnützigkeitsrecht

- Zuständig IMMER das Finanzamt
- Kein Unterschied e.V. / nicht e.V.
- Zu beachten sind zwingende Bestimmung der Satzung
 - Vorgaben der Finanzverwaltung MINDESTENS sinngemäß übernehmen besser wörtlich
- Aktuell von Bedeutung das Thema VERMÖGENSBINDUNG, § 55 AO
 - D.h. was passiert bei Auflösung oder Zweckänderung des Verein



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Gemeinnützigkeitsrecht

- Vermögensbindung

Möglichkeit 1

Genau Benennung des
Empfängers;

Verwendungszweck
allgemein

BSP:

Die Stadt

Der Verein ...

Zum Sport

- Vermögensbindung

Möglichkeit 2

Genau Benennung des
Zwecks;

Empfänger allgemein

BSP:

Zur Verwendung im
Sport.....



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Gemeinnützigkeitsrecht

- **VORSICHT** wenn in der Satzung noch bestimmt wird,
„ dass bei Auflösung das Vermögen für steuerbegünstigte
Zwecke zu verwenden ist und ein Verwendungsbeschluss
nur mit Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden
darf“.

- **ACHTUNG** dann bei Satzungsänderungen

Wird die Satzung geändert, warum auch immer, dann
MÜSSEN unbedingt auch die Neubestimmungen zur
Vermögensbindung beachtet werden.



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Spendenrecht

- **Unveränderte Grundsätze**
 1. KEINE Spenden in den WGB
 2. Vorsicht bei Sachspenden
BEWERTUNGSPROBLEM
 3. Genaue Aufzeichnungen für
Spendenbescheinigungen
 4. Besonderes Spendenkonto nicht notwendig aber
sinnvoll zum Verwendungsnachweis



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Spendenrecht

- **Sonderthema AUFWANDSSPENDEN**
- **Rückspenden Übungsleiter etc.**
 1. Es MUSS eine Anspruch auf Aufwandsersatz bestehen (Vertrag/Satzung/Vereinsordnung)
 2. KEINE Bedingung des Verzichts; der Verein trägt das Risiko, dass nicht zurückgespendet wird
 3. KEINE Bedingung der vorherigen Spende
 4. Der Verein muss wirtschaftlich Leistungsfähig sein; dazu genügt auch die Darlehensmöglichkeit
 5. Nachträglicher Verzicht auf Anspruch muss zeitnah erfolgen (sinnvoll: Abrechnung mindestens Quartalsweise)
 6. Verzicht sollte tunlichst immer schriftlich erfolgen (ausdrückliche Erklärung des Spenders)



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Spendenrecht

- **Sonderthema SACHSPENDEN**
- 1. Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art – mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen – in Betracht.)
- 2. KEINE Sachspenden sind deshalb ehrenamtliche Arbeitsleistung, unentgeltliche Überlassung von Räumen, PKW oder sonstigen Wirtschaftsgütern zur Nutzung
LÖSUNG: Rechnung und Verzicht, dann Geldspende
- 3. Bewertung: Gemeiner Wert
- 4. Aus Betriebsvermögen ggf. Buchwertprivileg
ACHTUNG wegen Umsatzsteuer
- 5. Besondere Bescheinigung mit zusätzlichen Angaben über genauen Gegenstand, ob aus Privat oder Betriebsvermögen



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Tätigkeitsvergütung

- § 3 Nr. 26 EStG: 2.400 Euro /Jahr
- Übungsleiterpauschale
 1. Trainer und Mannschaftsbetreuer
 2. Dirigenten und Chorleiter
 3. Betreuer (Jugendleiter, Ferienbetreuer)
- im Jugendbereich gemeinnütziger Vereine tätig -
 4. Ausbilder bei Erste-Hilfe oder Schwimmkursen
 5. Künstlerische Tätigkeiten
Sänger, Kirchenmusiker, Theaterspieler, Tänzer,
Büttenredner



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Tätigkeitsvergütung

- § 3 Nr. 26a EStG: 720 Euro /Jahr
- Ehrenamtszuschale

„...Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag....

1. Vereinsvorstand / Kassier / etc.
2. Platz- und Gerätewarte
3. Ausbildung / Betreuung von Tieren



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Tätigkeitsvergütung Ehrenamtszuschale

- Voraussetzungen
 1. Keine Satzungsbestimmung, die Aufwandsersatz ausschließt ggf. Es muss Rechtsanspruch bestehen (Vertrag, Beschluss)
 2. Nur Tätigkeiten im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb
 3. KEINE Tätigkeit im WGB (z.B. Einkauf für Feste)
 4. Freibetrag nur einmal jährlich (auch bei mehreren Vereinen; ACHTUNG bei Spenden!!!)
 5. Der Verein muss wirtschaftlich Leistungsfähig sein



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Tätigkeitsvergütung Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale

- Beide Freibeträge gleichzeitig?
ja aber nur wenn die Tätigkeiten klar abgrenzbar
sind
z.B. Vorstand und Dirigent/Trainer



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Einschub: Arbeitnehmer

JA

- **Fest angestelltes Personal**
 - Geschäftstelle, Personal eigene Gaststätte, Platzwarte
- **Hauptberufliche Trainer und sonstige Übungsleiter**
- **nebenberufliche Trainer und sonstige Übungsleiter mit mehr als sechs Stunden wöchentlich**
- **Sportler**, die dem Verein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen und danach verpflichtet sind, an Trainings- und Sportveranstaltungen teilzunehmen.



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Einschub - Arbeitnehmer

NEIN

- nebenberufliche Trainer und sonstige Übungsleiter mit weniger als sechs Stunden wöchentlich
- Sportler, die lediglich Zahlungen erhalten, die nur ihre tatsächlichen Aufwand decken.
- Vereinsmitglieder, deren Tätigkeit bei besonderen Anlässen eine bloße Gefälligkeit oder eine gelegentliche Hilfeleistung darstellt
- Ehrenamtstätigkeit (z.B. Vereinsvorsitzender oder Kassierer), wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht übersteigen - Werbungskostenersatz



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Sonstige Vergütung

- Keine Pauschalen (Fahrtkosten, Telefon etc.)
- Einzelnachweis wie bei Werbungskosten
 - Gegen Einzelbeleg (Auslagen etc.)
 - Fahrtkosten Kilometergelder
 - NUR Auswärtstätigkeit 0,30 Euro je gefahrenem km
 - Verpflegungsmehraufwendungen gemäß Lohnsteuerrichtlinien nach Abwesenheitszeit
 - 24 Stunden 24 Euro
 - 12 Stunden 12 Euro
 - 8 Stunden 6 Euro



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Sonstige Vergütung

Bei **Ehrenamtlich tätigen** sind übersteigende Zahlungen möglich, wenn der (ggf. pauschal) gewährte Aufwendungsersatz die Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen nur ganz unwesentlich überschreitet, die bei Vorliegen einer Einkunftsart ansonsten als Werbungskosten / Betriebsausgaben steuerlich abgezogen werden könnten.

FREIGRENZE 256 EURO IM JAHR



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Übungsleiter

- Tätigkeit im ideellen Bereich – zum Beispiel in der Jugendarbeit – oder im Zweckbetrieb
- der Freibetrag ist personen- und jahresbezogen
- andere Tätigkeiten sind nicht begünstigt
- KEINE Tätigkeit im einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Sportveranstaltung“



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Übungsleiter

Einschub Zweckbetriebsgrenze

- Zweckbetriebsgrenze
Übersteigen die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze von 45 000 € jährlich, so sind diese grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.
Auch Kurse und sonstiger Sportunterricht sind Sportveranstaltungen.

FOLGE:

**KEIN ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG
für dort tätige Übungsleiter**



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Übungsleiter

Einschub Zweckbetriebsgrenze

- LÖSUNG

Option nach § 67 a Abs. 2 AO, **Verzicht auf Zweckbetriebsgrenze**

„Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.“

Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn keine bezahlten Sportler teilnehmen (verkürzte Fassung Absatz 3)

Damit wird der Übungsleiterfreibetrag „gerettet“



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Übungsleiter Übungsleiter – freie Mitarbeiter – SV Pflicht

Selbständige Tätigkeit möglich, oft strittig

- **Nebenberuflich**

- Mustervertrag des DOSB
- Gilt nur bis maximal 650 Euro monatlich
- SV lässt maximal 15 Stunden wöchentlich zu

- **Hauptberuflich bzw. > 650 Euro monatlich**

- Wenn er selbst SV-pflichtige Beschäftigte hat oder
- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung

Der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab. Ist im Kurssystem am ehesten möglich aber:

Dies gilt nicht, wenn der Trainer direkt vom Verein bezahlt wird und den Weisungen des Vereins unterliegt, dann ist er Arbeitnehmer.



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Übungsleiter
Übungsleiter – freie Mitarbeiter – SV Pflicht

ACHTUNG

- **Hauptberuflich bzw. > 650 Euro monatlich**
Selbständig tätige Übungsleiter unterliegen grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI,
(selbständige Lehrer!!!)

**DAS KANN FÜR DIE BETROFFENEN
SEHR TEUER WERDEN**



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht

- **Schuldnerschaft und Haftung**
 1. Der Verein schuldet die pauschalen Steuern
 2. Der Verein haftet für abzuziehende Lohnsteuer
- **Sozialversicherung**
 1. Der Verein haftet für Beiträge

ACHTUNG

Die Vertreter des Vereins (§26 BGB)
HAFTEN PERSÖNLICH
für die Steuern und SV Beiträge



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Arbeitsrecht Mindestlohn

- Gültig ab 1.1.2015
- Gültig für ALLE Arbeitnehmer (s.o.)
 - Ausnahmen
 - AZUBIS
 - Jugendliche unter 18 Jahren
 - Bestimmte Praktikanten
 - Langzeitarbeitslose
 - **Ehrenamtstätige**
- Bundesweit Gültig 8,50 Euro/Stunde
 - **Kann nicht durch Vertrag oder Verzicht unterschritten werden**
 - **Errechnung durch Vergütung und TATSÄCHLICHER Arbeitszeit**
 - **Nicht alle Zahlungen sind insoweit Vergütung**
 - Einmalzahlungen (Boni, einmalige Erfolgsprämien, Weihnachtsgeld etc.)
 - Zuschläge (Sonntag etc.); VWL; Zuschüsse (Fahrkosten)
 - Aufwandserstattungen
 - UNKLAR sind Sachbezüge (Wohnung, KFZ)



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Mindestlohn - ÜBUNGSLEITER

- Bis 200 Euro/Monat KEINE Anwendung
- Über 200 Euro als Pauschale

Es besteht Aufzeichnungspflicht für ALLE Stunden

Beispiel 1:

Es besteht eine Pauschale von 250 Euro/Monat
2 x 2 Stunden /Woche Training + 4 Stunden am Wochenende
Wettkampfbetreuung

Ergebnis:

8 Stunden/Woche x 4,33 Wochen = 34,66 Stunden / Monat
250 Euro / 34,66 Stunden = 7,21 Stunde

MINDESTLOHN UNTERSCHRITTEN

Bei Mindestlohn ergeben sich $34,66 \times 8,50 = 294,10$ Euro PFLICHT-
Lohn; Bei einer SV Prüfung werden nicht 50 Euro sondern 94,10
EURO als Minijob abgerechnet

DIE STUNDENAUFZEICHNUNG IST DAS MASS



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Mindestlohn - ÜBUNGSLEITER

- Über 200 Euro als Stundenvergütung
Es besteht Aufzeichnungspflicht für ALLE Stunden

Beispiel 2:

Es werden mehrere Gruppen betreut bei 6 Euro/Stunde

MINDESTLOHN NICHT PER SE unterschritten

ABER

RÜCKRECHNUNG

2.400 Euro / 52 Wochen = 46,15 Euro pro Woche

Mindestlohn 8,50

46,15 Euro / 8,50 Euro = MAXIMAL 5,42 Stunden pro Woche möglich

Bei dauerhaft und regelmäßig mehr als 5,42 Stunden/Woche

MINDESTLOHN UNTERSCHRITTEN



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Mindestlohn - SPORTLER

- Veröffentlichung aus Gespräch Nahles - DOSB – DFB
Am 23.2.2015 veröffentlicht von DFB und DOSB am 6.3.2015

DANACH

- Bis 450 Euro / Monat
Minijob – Anmeldung Knappschaft
KEINE Anwendung der Mindestlohnregelungen, da keine Arbeitnehmer

ABER

DIESE AUSSAGEN SIND NACH EINHELLIGER AUFFASSUNG VON SV EXPERTEN NICHTS WERT

- Es besteht keinerlei gesetzliche Grundlage, da ein klarer Widerspruch zum Gesetz besteht und ein Minister nicht per Order den Gesetzgeber aushebeln kann
- Zwar die Anweisung an den ZOLL besteht, die Vereine NICHT zu kontrollieren!!!, aber die SV Prüfer das natürlich nicht berührt, die werden prüfen

DAHER dringende EMPFEHLUNG

Aufzeichnungspflichten unbedingt beachten



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Mindestlohn - SPORTLER

- Über 450 Euro / Monat
Steuer und SV – Pflichtiges Arbeitsverhältnis

Anwendung der Mindestlohnregelungen
Aufzeichnungspflichten
Berechnungen wie im BSP 1



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Mindestlohn – andere Arbeitnehmer

- Geschäftsstelle - Platzwarte /Gerätewarte – Putzhilfen / Trikotwaschen etc.
- Bis 450 Euro / Monat
Minijob – Anmeldung Knappschaft
Anwendung der Mindestlohnregelungen
Aufzeichnungspflichten
Berechnungen wie im BSP 1
- Über 450 Euro / Monat
Steuer und SV – Pflichtiges Arbeitsverhältnis
Anwendung der Mindestlohnregelungen
Aufzeichnungspflichten
Berechnungen wie im BSP 1



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Mindestlohn – Ehrenamtszuschale

- Vorstände, sonstige Vereinsmitarbeiter (z.B. Buchführung etc.)

Es gelten
alle Ausführungen zum Übungsleiter sinngemäß

- Bis 720 Euro/ Jahr KEINE Anwendung
- Über 720 Euro als Pauschale
Es besteht Aufzeichnungspflicht für ALLE Stunden



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Mindestlohn – WAS IST ZU TUN

- Prüfung ALLER Tätigkeiten für die eine Vergütung gezahlt wird bzw. aller bestehenden Verträge
AUCH MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN SIND VERTRÄGE
 - Liegen Arbeitnehmer vor
 - Regelungen über monatliche/wöchentliche Arbeitszeit
Ohne Regelung gilt § 12 Teilzeit und Befristungsgesetz
 - Höhe und Art der Vergütung
- Im Zweifel sollte eine Hochrechnung erfolgen (BSP 2)
- GANZ besonderes Augenmerk auf alle MINIJOBBS
- Erfüllung der Aufzeichnungspflichten

Im Zweifel qualifizierten Rat einholen



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Besteuerungsgrenzen

Vorgang	Euro
Besteuerungsgrenzen nach der AO Maßgebend sind die Bruttoeinnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe; Keine Körperschaftsteuer und/oder Gewerbesteuer, Gewinn unerheblich	35.000
Freibetrag KöSt bei Überschreiten o.g. Grenze	5.000
Freibetrag GewSt	5.000
Kleinunternehmergrenze USt.	17.500



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Vermeidung WGB Auslagerung von Aktivitäten

● Werbung

1. Verpachtung der Anzeigen in Zeitschriften / Broschüren / Programmen
2. Verpachtung der Bandenwerbung
 - Folge
 1. Vermögensverwaltung
 2. Umsatzsteuer nur 7%
 - Voraussetzung
 1. Keine aktive Mitwirkung des Vereins oder Personalunion Vorstand Pächter
 2. Pächter muss angemessenen Gewinn (10%) erzielen
 - Trikot- und/oder Sportgerätewerbung ist **IMMER WGB**



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Vermeidung WGB Auslagerung von Aktivitäten

- **Gaststätte**

1. **Verpachtung von Anfang an**

- Folge
 1. Vermögensverwaltung
 2. Umsatzsteuer nur 7%

2. **Verpachtung nach vorherigem Selbstbetrieb**

- Folge
 1. Weiterhin WGB
 2. Umsatzsteuer 19%
- Wahlrecht Erklärung der Betriebsaufgabe



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Vermeidung WGB
Auslagerung von Aktivitäten

- **Wirtschaftsrecht von Vereinsfesten**

Verpachtung an andere

- Voraussetzungen
 1. Keine Personalunion Verein / Pächter
 2. Pächter muss angemessenen Gewinn (10%) erzielen
 3. Pächter muss Wirt sein (Schankerlaubnis)
 4. Pächter muss WGB unterhalten
- Folge
 1. Pacht ist aber Einnahme im WGB
 2. Ausnahme nur in i.d.R. nicht erfüllten Voraussetzungen (Verein darf kein Personal stellen)



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Vermeidung WGB Auslagerung von Aktivitäten

- **Förderverein**

- Voraussetzungen für Selbständigkeit
 1. Keine Personalunion in den Vorständen Verein / Förderverein
- Kein Problem für Gemeinnützigkeit bei wirtschaftlicher Betätigung
 1. Ideelle Einnahmen > WGB
 2. Ideelle Einnahmen < WGB aber mindestens 10% UND sonstige Aktivitäten > WGB; dazu Tagebuch über sonstige Aktivitäten
- anderenfalls
Es wird Gemeinnützigkeit des Fördervereins versagt



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Vermeidung WGB Auslagerung von Aktivitäten

● **Fest GbR**

- Grundsätzlich möglich aber es kommen alle Regelungen wie bei gewerblichen Personengesellschaften zur Anwendung, da diese Fest GbR nicht gemeinnützig ist
- 1. Körperschaftsteuer
 - Anteiliger Umsatz wird für Besteuerungsgrenzen herangezogen
 - Verluste können Gemeinnützigkeit gefährden
- 2. Gewerbesteuer
 - GbR ist selbständig Gewerbesteuerpflichtig
- 3. Umsatzsteuer
 - GbR ist selbst Unternehmer; voller Steuersatz ggf. Kleinunternehmerregelung



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Zweckbetriebe

- **Sportgemeinschaften (Sport GbR)**
- **Kulturgemeinschaften (Kultur GbR)**
 - Grundsätzlich unschädlich aber es kommen allgemeine Regelungen wie bei gewerblichen Personengesellschaften zur Anwendung.
 1. Körperschaftsteuer
 - Ausgelagerter Zweckbetrieb
 - Anteilige Umsatz für Zweckbetriebsgrenze zu berücksichtigen
 2. Gewerbesteuer
 - GbR ist selbständig Gewerbesteuerpflichtig
 3. Umsatzsteuer
 - GbR ist selbst Unternehmer; ermäßigter Steuersatz, wenn bei den beteiligten Vereinen ein Zweckbetrieb vorliegt (i.d.R. der Fall)



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Grundsätze Steuerrecht Zweckbetriebe

• **Lotterien und Ausspielungen (Tombola)**

- Grundsätzlich unschädlich, sofern die Grenzen der allgemeinen Erlaubnis (Gesamtpreis aller bereitgehaltenen Lose < 15.338 EURO) eingehalten werden. Dann auch mehrmals jährlich.
- Ermäßigter Steuersatz bei Umsatzsteuer; im Rahmen der Kleinunternehmergrenzen ggf. steuerfrei
- Für ermäßigten Steuersatz gesonderte Erfassung der Einnahmen aus Tombola (oder Blumenverlosung etc.)
- Sachspenden für Tombola
prinzipiell möglich; aber allgemein BEWERTUNGSPROBLEM bei Geschäftsleuten;



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Finanzen Eigenmittel

- **Quellen**
 - Beiträge
 - Spenden
 - Veranstaltungen
 - Zweckbetriebe
 - Geschäftsbetriebe
 - Vermögensverwaltung



Stadt Waghäusel Vereinsforum 2016

Finanzen Fremdmittel

- **Quellen**

- **Zuschüsse**

- Kommunen
 - Verbände

In beiden Fällen Satzung und Förderrichtlinien studieren

- Fördervereine

- **Darlehen**

- Förderer
 - Banken

- Problem Besicherung